

**Richtlinien über die Sportförderung in der Stadt Sprockhövel vom 12.05.1977
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 13.12.2002**

1. Förderungsgrundsätze

Der Vereins- und Breitensport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien gefördert.

Ziel dieser Förderung ist:

- die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen von Bund und Land sowie der Vereine zu ergänzen,
- ein Maximum an sportlichen Leistungen in der Breite und Spitze zu erreichen,
- auch ein umfassendes Freizeitangebot für nicht vereinsgebundene BürgerInnen zu verwirklichen.

2. Anwendungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt an Sportvereine, die

- ihren Sitz in Sprockhövel haben und deren Mitglieder überwiegend Sprockhöveler BürgerInnen sind,
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Sachliche Voraussetzungen

EmpfängerInnen von Zuschüssen / Zuwendungen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie

- die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- qualifizierte Fachkräfte (SportlehrerInnen, ÜbungsleiterInnen) für die geplanten Maßnahmen einsetzen und
- die erforderlichen Eigenmittel aufbringen.

4. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die allgemeine Sportförderung

4.1 Die Stadt zahlt für die Sportvereine für jedes Mitglied den Betrag der Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung bei der Sporthilfe e.V. oder den Beitrag für eine entsprechende Versicherung bis in Höhe des Beitrages für Sporthilfe.

4.2 Der Zahlung werden die durch die Vereine jährlich vorzulegenden Bestandserhebungsbögen (Stichtag: 01.01. eines jeden Jahres) oder entsprechende Erhebungsbögen zu Grunde gelegt.

5. Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit

5.1 Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1,50 EUR.

5.2 Im übrigen gilt Ziffer 4.2

5.3 Auf diesen Zuschuss werden etwaige Zuschüsse nach den Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit betreibende Vereine und Verbände in der Stadt Sprockhövel nicht angerechnet.

6. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für den Bau von Sporteinrichtungen

6.1 Die Höhe der Förderung sowie die zusätzlichen Auflagen werden im Einzelfall durch den zuständigen Ausschuss des Rates festgesetzt. Eventuelle Förderungen werden im entsprechenden Haushaltsjahr gesondert veranschlagt.

7. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Beschaffung von Sportgeräten

7.1 Es werden nur langlebige Sportgeräte bezuschusst.

7.2 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der bewilligten Bundes-, Landesmittel und Mittel des Landessportbundes.

- 7.3 Sind keine Bundes-, Landesmittel und Mittel des Landessportbundes zu erwarten, so erhöht sich der Zuschuss auf 75 % der anerkannten Beschaffungskosten.
- 7.4 Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitsgemeinschaften zum Gebrauch überlassen werden.
- 7.5 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Beschaffungskosten des einzelnen Gerätes den Wert von 150,00 EUR übersteigen.
8. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen sowie Zuwendungen für Vereine, die die Schlüsselverantwortung / Sportstättenpflege übernommen haben
- 8.1 Die hier zusammengefassten zwei Förderungsarten existieren gleichberechtigt nebeneinander. Bei der Zuwendung der Sportförderungsmittel und der damit verbundenen Abarbeitung der Prioritätenliste gemäß Ziffer 12 ist zunächst der Gesamtbedarf zu ermitteln. Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:
- Zunächst ist der Gesamtbedarf für die „Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen“ auf der Grundlage der vorliegenden Anträge zu ermitteln.
 - Die sich daraus ergebende Summe wird in gleicher Höhe angesetzt für die „Zuwendungen für Vereine, die die Schlüsselverantwortung übernommen haben“.
 - Sollte sich herausstellen, dass die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel geringer ist als der Gesamtbedarf, wird der Bedarf zu gleichen Teilen anteilig gekürzt.

- 8.2 Ermittlung des Bedarfs für die „Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen“:
- 8.2.1 Sportplätze
- | | |
|-------------------------------|------------|
| Tennen- und Rasenplatz | |
| Mindestens 45 x 90 m | 690,00 EUR |
| | |
| Nebenfeld oder Trainingsplatz | |
| Mindestens 20 x 40 m | 230,00 EUR |
- 8.2.2 Tennisplätze
- | | |
|---------------------|------------|
| Asche je Platz | 110,00 EUR |
| Kunststoff je Platz | 55,00 EUR |
- 8.2.3 Schießstände
- | | |
|----------------------|-----------|
| je 100 m Stand | 55,00 EUR |
| je 50 m Stand | 44,00 EUR |
| je Stand bis zu 50 m | 30,00 EUR |
- 8.2.4 Reitsport
- | | |
|--------------------------|------------|
| Reitplatz | 180,00 EUR |
| Reithalle je qm Reitbahn | 0,30 EUR |
| Höchstens jedoch | 180,00 EUR |
- 8.2.5 Angelsport
- | | |
|--|------------|
| Je Angelsportverein mit mindestens einem für den Angelsport geeigneten und auch von dem Verein zu unterhaltendem Gewässer bis zu | 180,00 EUR |
|--|------------|
- 8.2.6 Bei angemieteten oder vereinseigenen Räumen werden nach Möglichkeit die den vereinseigenen Sportanlagen entsprechenden Zuschüsse gewährt.

8.3 Ermittlung des Bedarfs für die „Zuwendung für Vereine, die die Schlüsselverantwortung übernommen haben“

8.3.1 Angesichts einer angenommenen täglichen Belegungszeit von städtischen Räumen von 16.00 – 22.00 Uhr = 6 Stunden ergibt sich eine wöchentliche Belegungszeit von 30 Stunden. Den Vereinen wird hier nach wöchentlicher Nutzungsdauer in Stunden eine bestimmte Anzahl von „Anteilen“ zugerechnet:

bis zu	8 Stunden	=	1 Anteil
bis zu	16 Stunden	=	2 Anteile
mehr als	16 Stunden	=	3 Anteile

8.3.2 Die wöchentlichen Anteile werden mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungswochen pro Jahr multipliziert.

8.3.3 In der gleichen Weise werden auch Anteile für die Fälle errechnet, in denen die Schlüsselverantwortung an Wochenenden (z.B. für Meisterschaftsspiele) übertragen wurde.

8.3.4 Nach Ermittlung der Gesamtanzahl der vergebenen Anteile wird zum Stichtag 01. November eines jeden Jahres die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Anzahl der Anteile geteilt und so jedem Verein seine Zuwendung ermittelt.

9. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen

9.1 SportlerInnen, die für einen Sprockhöveler Verein starten und sich für eine Teilnahme an Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben und daran teilnehmen, erhalten folgende Zuschüsse:

9.2 Fahrtkosten 2. Klasse der Bundesbahn in Höhe von 100 %

- 9.3 Tagegeld für jeden Tag der Teilnahme 5,00 EUR
- 9.4 Bei der Teilnahme Minderjähriger werden die Kosten für eine/n BegleiterInnen in Höhe von 50 % der Sätze zu 2 und 3 gewährt.
- 9.5 Kinder und Jugendliche, die für einen Sprockhöveler Verein starten und in den Bestenlisten der Landesverbände in Westfalen geführt werden, erhalten für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften Zuschüsse in Höhe von 50 % der Sätze zu 2 und 3.
- 9.6 Sofern Minderjährige, die für einen Sprockhöveler Verein starten, an Landesmeisterschaften teilnehmen, werden für eine/n BegleiterInnen die Zuschüsse wie nach 9.5 gewährt.
- 9.7 Bei der Teilnahme an internationalen Meisterschaften werden die Zuschüsse vom zuständigen Ausschuss im Einzelnen festgesetzt.
- 9.8 Bei der Gewährung von Tagegeldern zählen An- und Rückreisetag als ein Tag.
- 9.9 Unabhängig von den vorstehenden Regelungen werden höchstens die nachgewiesenen Kosten erstattet; Zuschüsse von dritter Seite werden ebenfalls angerechnet.
- 9.10 Anträge können monatlich eingereicht werden.
- 9.11 Verwendungsnachweise müssen innerhalb von 30 Tagen nach Bewilligung eingereicht werden.

10. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für nicht vereinsgebundene Sportveranstaltungen

10.1 Für die Durchführung folgender Maßnahmen werden Zuschüsse zu den Organisations- und Sachkosten bei

- angemessener TeilnehmerInnenzahl bis zu 30,00 EUR jährlich
- je Maßnahme, höchstens jedoch 185,00 EUR jährlich

je Träger zur Verfügung gestellt, und zwar für die Durchführung

- a) von Veranstaltungen im Rahmen des Freizeitsports (insbesondere Volksläufe, Volkswanderungen, Trimm-Veranstaltungen, Volksschwimmveranstaltungen),
- b) von nicht vereinsgebundenem Kinderturnen,
- c) von nicht vereinsgebundenem Kinderschwimmen.

10.2 Für die Tätigkeit von SportlehrerInnen und anerkannte/n ÜbungsleiterInnen wird für nicht vereinsgebundene Veranstaltungen des Breitensports den Trägern und Trägerinnen der Veranstaltung bei angemessener TeilnehmerInnenzahl je Unterrichtsstunde

ein Betrag von 7,00 EUR

gezahlt.

Zusätzlich werden die Kosten einer Unfallversicherung der Nichtvereinsmitglieder für die einzelne Veranstaltung getragen. Die gesamte Maßnahme muss mindestens 10 Einzelveranstaltungen zu mindestens je einer Stunde umfassen.

Zuschüsse anderer Stellen zu dieser bestimmten Maßnahme werden zu 50 % auf den städtischen Zuschuss angerechnet. Eine TeilnehmerInnenliste ist zu führen und bei der Abrechnung vorzulegen.

11. Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine aus Anlass des Aufstiegs in eine höhere Leistungsklasse

- 11.1 Jedem Sportverein wird aus Anlass des Aufstiegs einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse ein Betrag von 110,00 EUR gewährt.
- 11.2 Für die Zuwendung zum Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse kommen nur Aufstiege in die Bezirksklasse oder höhere in Frage.
- 11.3 Mannschaften, die eine Zuwendung aus Anlass eines Aufstiegs erhalten haben, können eine Zuwendung für den Wiederaufstieg in die gleiche Klasse erst nach Ablauf von 5 Jahren erhalten.

12. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

- 12.1 Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Zuwendungen die nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, so werden diese nach folgenden Dringlichkeitsstufen verwandt:

Ziffer 4: Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die allgemeine Sportförderung

Ziffer 5: Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit

Ziffer 8: Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen sowie Zuwendungen für Vereine, die die Schlüsselverantwortung übernommen haben

Ziffer 10: Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für nicht vereinsgebundene Sportveranstaltungen

Ziffer 7: Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Beschaffung von Sportgeräten

Ziffer 9: Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Spitzensportlern und Spitzensportlerinnen

Ziffer 11: Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine aus Anlass des Aufstiegs in eine höhere Leistungsklasse

13. Antragsverfahren

13.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen / Zuwendungen nach diesen Richtlinien, sofern nicht anders gefordert, sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Stellungnahme des Stadtsportverbandes e.V. Sprockhövel bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Jahr einzureichen; das gilt jedoch nicht für Zuschüsse / Zuwendungen nach den Ziffern 4, 5, 7, 9 und 11.

Anträge nach den Ziffern 4, 5 und 7 sind bis zum 31.3. des Jahres zu stellen, für die der Zuschuss zu gewähren ist. Die Auszahlung der Zuschüsse gemäß Ziffern 4 und 5 erfolgt nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes.

Anträge nach den Ziffern 9 und 11 können bis zum 31.10. eines jeden Jahres gestellt werden.

Zuschüsse und Zuwendungen gemäß Ziffer 7, 8, 9, 10 und 11 werden nach dem 1. November errechnet und ausgezahlt.

Eine Förderung der Baumaßnahmen ist bis zum 15.06. des der geplanten Durchführung der Maßnahme vorausgehenden Jahres zu beantragen.

13.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahmen, Kostenplan, Finanzierungsplan mit Nachweisen, bei Baumaßnahmen Planunterlagen der bauaufsichtlichen Vorprüfung.

13.3 Sofern Landesmittel beantragt werden, können dieselben Antragsunterlagen für die Gewährung städtischer Mittel Anwendung finden.

14. Verwendungsnachweis

- 14.1 Verwendungsnachweise sind, sofern nichts anderes gefordert, in doppelter Ausfertigung bis zum 15. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen.
- 14.2 Verwendungsnachweise über Zuschüsse an Sportvereine für die Beschaffung von Sportgeräten gem. Ziffer 7 sind innerhalb von 3 Monate nach der Beschaffung einzureichen.
- 14.3 Den Verwendungsnachweisen sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

15. Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Rates

Am Ende eines Förderungsjahres legt der Bürgermeister dem zuständigen Ausschuss des Rates eine Zusammenstellung aller geförderten Veranstaltungen vor.

Im übrigen ist dieser Ausschuss einzuschalten bei begründeten Widersprüchen gegen die Entscheidungen des Bürgermeisters sowie bei Angelegenheiten oder Maßnahmen mit besonderer Bedeutung.